WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
GESCHÄFTSSTELLE BAU

BAUARBEITEN UND COVID-19

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19

Stand: 22.04.2020

INHALT

1. ALLGEMEINES 3

2. ARBEITSHYGIENE AUF DER BAUSTELLE 4

3. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN 4

4. ARBEITSAUSRÜSTUNG 5

5. RISIKOGRUPPEN 5

6. MINIMIERUNGSPFLICHT BEIM TRANSPORT 6

7. SCHLAFRÄUME 6

8. BAUARBEITENKOORDINATION 6

KONTAKT & IMPRESSUM

Herausgeber: Geschäftsstelle Bau, Schaumburgergasse 20, 1040 Wien
www.bau.or.at

Der textliche Inhalt dieses Folders ist ident mit der Sozialpartnervereinbarung von Baugewerbe, Bauindustrie und der Gewerkschaft Bau-Holz vom 26. März 2020 mit dem Titel „Bauarbeiten und COVID-19 - Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19“. Download der Sozialpartnervereinbarung und dieses Folders: www.bau.or.at/coronavirus.

Stand: 22.04.2020

Gestaltung: Starmühler Agentur & Verlag GmbH, 1010 Wien, www.starmuehler.at

Die Illustrationen auf den nachfolgenden Seiten stammen teilweise aus der Mappe „Sicherheit am Bau“ Bezug: www.webshop.wko.at

1. ALLGEMEINES

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen, damit ihre Beschäftigten gesund bleiben.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten.

Die allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen!

1 **Distanz von mindestens einem Meter**

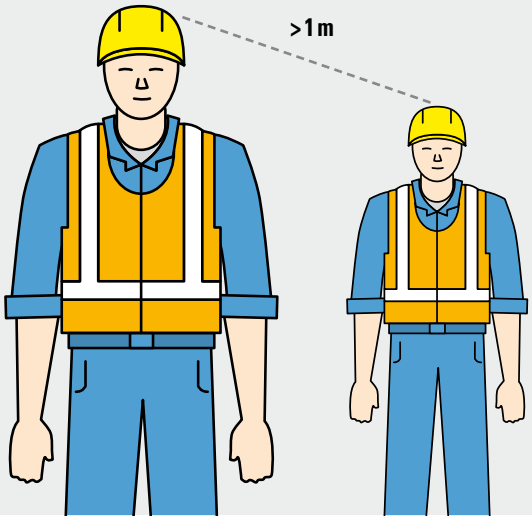

2 **Gründliches Händewaschen**

3 **Nicht mit den Händen ins Gesicht greifen**

4 **In den gebeugten Ellbogen Husten oder Nießen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird**

2. ARBEITSHYGIENE AUF DER BAUSTELLE

Zur Einhaltung der Arbeitshygiene auf der Baustelle müssen sanitäre Maßnahmen gemäß § 34 und § 35 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) getroffen werden. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer – vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z. B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen).

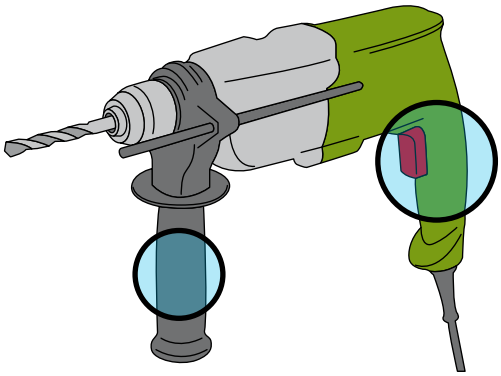

- Bei Nutzung von Fahrzeugen/Baumaschinen/Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknauf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
- Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

3. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Mit geeigneten organisatorischen Maßnahmen ist ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten zu erreichen, um die Anzahl der exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen können sein:

- zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten zur Wahrung des nötigen Abstandes
  - beim Umkleiden (Arbeitsbeginn und -ende)
  - bei den Pausen (Frühstücks-, Mittagspause für Essen und Trinken)

sowie zeitliche Staffelung der Arbeiten (keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich)

- Trennen der Arbeitsbereiche von verschiedenen Gewerken durch Anordnung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) bzw. § 8 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz (ASchG), wenn kein SiGe-Plan vorhanden
- Arbeitsverfahren entsprechend den technischen Möglichkeiten so planen, dass die Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering ist.

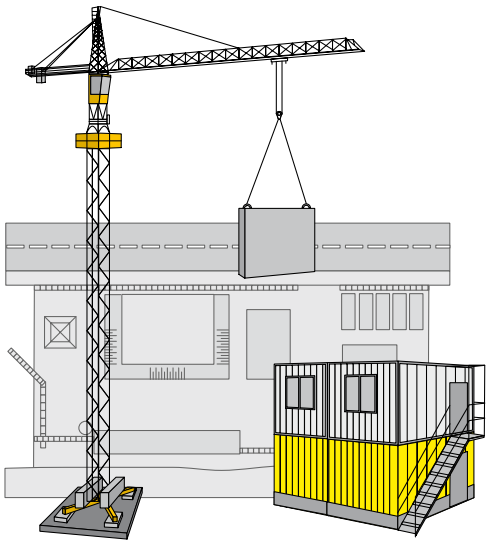

4. ARBEITSAUSRÜSTUNG

Arbeitsausrüstung gemäß ASchG und BauV ist bereit zu stellen. Bei Arbeiten, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter unterschritten werden muss, sind zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

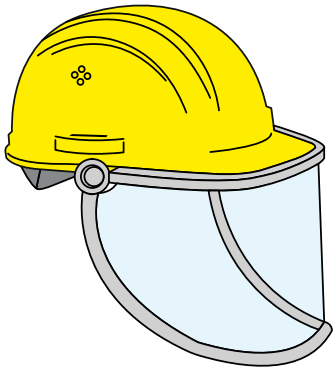

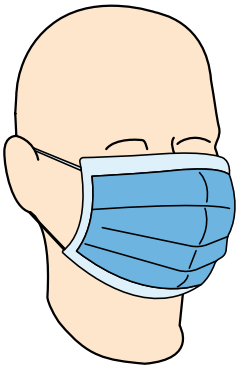

- **Arbeiten im Freien**
  Sofern Arbeiten im Freien bzw. in nicht geschlossenen Räumen (Rohbau) mit entsprechender Luftbewegung durchgeführt werden und der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn) tragen.

- **Arbeiten in geschlossenen Räumen**
  Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn Atemschutzmasken der Klasse FFP 1 verfügbar sind, so sind diese als Atemschutz zu verwenden.

- **Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen**
  Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen (wie Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen), bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, sind nur mit Atemschutzmasken, die zumindest der Klasse FFP 2 entsprechen, oder mit motorunterstütztem Atemschutz (z. B. Turbohut oder Turbomaske) durchzuführen.
  Zu überprüfen ist vorrangig, ob diese Arbeiten derzeit unbedingt durchgeführt werden müssen.

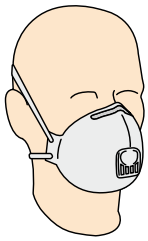

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, dürfen Arbeiten mit Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter nicht durchgeführt werden.

5. RISIKOGRUPPEN

Sofern der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einer COVID-19-Risikogruppe angehören (z. B. Immunsuppression oder Vorerkrankungen wie Diabetes – siehe www.ages.at) dürfen diese nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (insbesondere Arbeiten mit Abstand kleiner als ein Meter) eingesetzt werden.

6. MINIMIERUNGSPFLICHT BEIM TRANSPORT

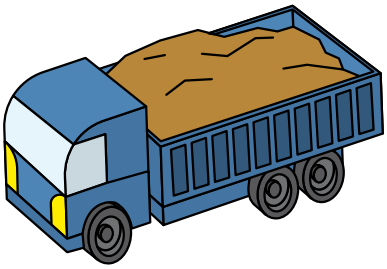

Bei Personentransporten ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des notwendigen Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Beschäftigten zu minimieren, und zwar:

- in den Fahrzeugen bei An- und Abfahrten zu/von der Baustelle*
- bei Nutzung von Verkehrswegen auf der Baustelle
- im Baustellenverkehr und beim Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von Personen, wobei bei Unterschreiten des Mindestabstandes von einem Meter persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.

*) Laut Gesundheitsministerium kann der Mindestabstand von einem Meter zwischen den Beschäftigten bei Fahrten im Rahmen der Berufsausübung, die vom Arbeitgeber organisiert werden, unterschritten werden, wenn Mund-Nasenschutz von allen Beschäftigten im Fahrzeug verwendet wird. Achtung: Dies gilt nicht für private Fahrgemeinschaften!

7. SCHLAFRÄUME

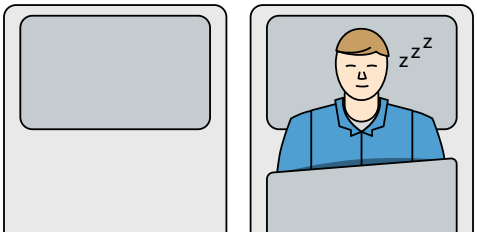

Schlafräume dürfen nicht mit mehr als einer Person belegt sein.

8. BAUARBEITENKOORDINATION

Für Baustellen gemäß § 6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) ist ein SiGe-Plan vorgeschrieben. Der Bauherr bzw. der Baustellenkoordinator/die Baustellenkoordinatorin sind verpflichtet, die im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen im Hinblick auf COVID-19 zu adaptieren.

Im Zuge der Adaptierung ist jedenfalls für eine größtmögliche zeitliche oder örtliche Entflechtung der gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten zu sorgen. Darüber hinaus sind die gemeinsamen sanitären Einrichtungen in Bezug auf die neuen Erfordernisse hinsichtlich Ausgestaltung, Benutzung und Organisation zu definieren. Weiters sind insbesondere folgende Themen im Rahmen der Adaptierung des SiGe-Plans zu behandeln:

- Organisation des Besprechungswesens
- Prüfung der Auswirkungen von Schutzmaßnahmen durch COVID-19 auf die sonstigen kollektiven Schutzmaßnahmen
- Schutz gegenüber Dritten
- Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen
- Maßnahmenplan bei Corona-Erkrankungen
- Schutzmaßnahmen beim Stilllegen von einzelnen Arbeitsbereichen
- Prozedere Baustellenanlieferungen.

Bei Baustellen ohne SiGe-Plan sind die in diesem Punkt angeführten Maßnahmen sinngemäß im Sinne des § 4 BauKG vom Bauherrn zu setzen.